

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 18 (1952)

Heft: 5-6

Artikel: Lehren aus einer Einsatzübung der Luftschutzunteroffiziersschule 52

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Mieter erscheint als unbillig. Aus diesen Gründen unterstützt die Versammlung das Referendum gegen den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern.

— Die westschweizerische Sektion des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen beschliesst, das gegen den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern lancierte Referendum zu unterstützen.

25. 5. 52. Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz bezeichnet das *Referendum gegen den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern*, der am 28. 3. 52 vom Nationalrat mit 84:29 und vom Ständerat mit 37:0 Stimmen angenommen wurde, als zustande gekommen. Eine entsprechende Unterschriftensammlung ist auch durch die «Partei der Arbeit» im Gange. A.

Lehren aus einer Einsatzübung der Luftschutzunteroffiziersschule 52

Jede Uebung soll uns Gelegenheit geben, über die Gründe der Misserfolge nachzudenken und die Lehren für die Durchführung künftiger Uebungen und für den Ernstfall zu ziehen.

Die Besprechung mit Kader und Mannschaften verfolgt den Zweck, Fehler und Mängel aufzudecken und einzustehen, mögen diese durch die Uebungsleitung oder durch die Truppe begangen worden sein.

Ueber die Wahl des Uebungsprojektes ist zu sagen: Die Meinung, geeignete Objekte seien überall zu finden, ist irrig, sind doch bei der Wahl u. a. zu berücksichtigen:

- a) Der Uebungszweck (soll das Schwergewicht auf den Feuerwehr- oder den Pionierdienst verlegt werden, oder sollen beide Dienste gleich zum Zuge kommen),
- b) die zur Verfügung stehenden Mittel (reduzierte Bestände an Mannschaften, Material usw.),
- c) das Vorhandensein eines geeigneten Wasserbezugsortes,
- d) die Behinderung des öffentlichen Verkehrs,
- e) die Störung des Betriebes im Uebungsobjekt selbst.

Die fragliche Uebung verfolgt den Zweck, die Führer zu schulen in der Beurteilung der Lage, der Entschlussfassung und der Befehlsgebung.

Der zweckmässige Einsatz der Mittel war als wesentliches Ziel gesetzt.

Die Wahl des Uebungsobjektes fiel auf die Landwirtschaftliche Schule Marcellin, 1,5 km nördlich Morges an der Strasse Morges—St. Saphorin—Pampigny.

Die ca. 500—600 m westlich des Uebungsobjektes fliessende Morges durfte als idealer Wasserbezugsort bezeichnet werden.

Die Ausgangslage war folgende: Die Westschweiz war im Verlaufe des Uebungstages das Ziel massiver feindlicher Fliegerangriffe. Industrie- und Verkehrszentren wurden besonders schwer getroffen.

Die Ls. UOS setzte seit der Mobilmachung der Armee ihre Ausbildung mit reduzierten Kaderbeständen fort und hielt sich für einen allfälligen Einsatz zur Verfügung eines Ter. Regions-Kdt.

1500 erfolgte die Alarmierung der Schule während der Ausbildung. Diese erstellte sofort die Marsch-

bereitschaft in den Parkanlagen SW des Schlosses Morges.

In dieser Phase wurden die reichlich vorhandenen Deckungsmöglichkeiten gegen Fliegersicht nicht glücklich ausgenutzt.

Der als Kommandant der Ls. UOS funktionierende Offizier erhielt in der Folge durch den Ter. Regions-Kdt. die Meldung, dass er befugt sei, selbstständig zu handeln, wenn nach seiner Beurteilung der Lage eine Hilfeleistung in Morges oder in unmittelbarer Umgebung notwendig werden sollte.

Der Kommandant der Ls. UOS beurteilte die ein treffenden Meldungen über Bombenabwürfe und deren Wirkungen in der Umgebung von Morges rasch und richtig und entschloss sich, die Schule im Gebäude der Landwirtschaftlichen Schule Marcellin einzusetzen. Das Gebäude, in welchem sich 160 Schüler befanden, war schwer getroffen; das Schlimmste war zu befürchten.

Der Kommandant befahl sofort die Rekognoszierung des Weges zum Einsatzobjekt. Der mit der Durchführung der Rekognoszierung beauftragte Offizier liess sich leider auf dem Schadenplatz durch eine falsche Beeinflussung eines Schiedsrichters zu lange hinhalten, um eine Detailrekognoszierung des Wasserbezugsortes vorzunehmen. So blieb sein Kommandant $\frac{3}{4}$ Stunden in völliger Ungewissheit, auf die Rückkehr dieser Rekognoszierungspatrouille wartend. Die Folgen einer solchen Verzögerung dürften sehr ernste sein.

Eine endlich abgesandte zweite Patrouille kehrte wohl rasch und noch vor der ersten zurück, aber ihre Meldungen über die Schäden und Zerstörungen entsprachen nicht den an die Schiedsrichter erteilten Instruktionen.

Die für das Inmarschsetzen der Motorspritzen wesentlichste Uebungsbestimmung, dass der Weg 3. Klasse nördlich des Schadenplatzes in westlicher Richtung zum Wasserbezugsort mit Motorfahrzeugen nicht praktikabel sei, blieb in der Hast durch den verantwortlichen Kommandanten vollständig unbeachtet. Er dirigierte seine Mittel restlos auf direktem Wege zur Landwirtschaftlichen Schule Marcellin. So ging wiederum wertvolle Zeit verloren, die schwere Motorspritze zurück nach Morges und von hier auf

der Strasse Morges—Bière zum Wasserbezugsort zu bringen.

Dieser Fehler hätte zum Teil gutgemacht werden können, indem mit dem Bau der Schlauchleitungen rückwärts, d. h. vom Schadenplatz zum Wasserbezugsort begonnen worden wäre. Das Terrain sprach zudem für diese Lösung, da dieses gegen die Morges abfällt.

Leider erfuhren die Missgeschicke keine Unterbrechung und das gesamte Schlauchmaterial folgte der schweren Motorspritze, wiederum den Einsatz um wertvolle Zeit verzögernd.

Der Pionerdienst setzte unterdessen rasch und mit Erfolg eine Tauchpumpe in Funktion, um einen mit Wasser sich füllenden Schutzraum zu leeren; die Rettungsaktion der Eingeschlossenen wurde gefördert.

Als wesentlichster Mangel musste, in Verkennung der wirklichen Lage um ein getroffenes Objekt festgestellt werden, dass das Material viel zu nahe an demselben deponiert wurde. — Das vollständige Versagen in der Raschheit der Wasserbeschaffung für die Feuerbekämpfung veranlasste die Leitung, die Uebung abzubrechen und diese nach einer Zwischenbesprechung wiederholen zu lassen.

Um trotzdem Führer und Truppe vor neue Situationen zu stellen, wurde u. a. das Servitut betreffend die Benutzbarkeit des Weges 3. Klasse nördlich des Schadenplatzes aufgehoben, das Schwergewicht der Zerstörungen innerhalb des Gebäudes verlegt und die Zugänge für die Rettungsaktionen und die Feuerbekämpfung gewechselt.

Die Wiederholung ergab neuerdings Verzögerungen in der Beschaffung des so dringend notwendigen Wassers, indem der Standort, der infolge der Länge des Wassertransportweges und des Höhenunterschiedes notwendigen Zwischenschaltung einer leichten Motorspritze *nicht rechtzeitig* erkannt und befohlen wurde. Zudem spielten hier noch unklare Kommandooverhältnisse (nicht klare Ausscheidung der Verantwortungen) eine ausschlaggebende Rolle.

Die zutagegetretenen Fehler hätten weitgehend vermieden werden können bei einer *rubigen* Beurteilung der Lage. Der Zeitaufwand für eine ruhige Ueberlegung und Entschlussfassung wird sich in der Folge stets bezahlt machen. Ueberstürzte Entschlussfassung und Befehlsgebung geben Anlass zu Gegenbefehlen. Es sei an das französische Sprichwort erinnert: «*Ordre — contreordre — désordre*». Die Führer, Kommandant und Zugführer waren zudem nicht in der Lage, ihre Absicht — die *«idée de manœuvre»* — einfach und klar bekanntzugeben und hierauf die Aufträge an die Untergebenen zu erteilen, zu befehlen.

Wo immer möglich, sollte der Kommandant rasch auf dem Schadenplatz eintreffen, um selbst einen Augenschein zu nehmen und den ständigen Wechsel der Lage im Auge zu behalten. So kann er die Lage laufend beurteilen und die Mittel nach Massgabe ihres Eintreffens und der Dringlichkeit einsetzen. Ein rasches Heranschaffen, auch reduzierter Mittel, gibt der von der Katastrophe betroffenen Bevölkerung Mut und Vertrauen.

M.

Schutzräume

Baulicher Luftschutz

In Nr. 3/4 der «Protar», S. 30, ist zum «Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehende Häuser» die Meinung vertreten, diese Schutzräume im freien Gelände zu erstellen und nicht innerhalb von Häusern. Den in dem betreffenden Artikel gemachten Ausführungen muss man voll und ganz beipflichten, mit der Einschränkung, sinngemäß unter den gegebenen Verhältnissen das eine oder andere, im Haus oder im Freien, einzubauen.

Der Schutzraum im freien Gelände setzt das Vorhandensein eines solchen voraus, zudem darf der Schutzraum nicht im Trümmerbereich des eigenen oder nachbarlichen Hauses liegen. Der zementierte Bunker oder dergleichen ist sicherlich dauerhaft und das Beste. Soll aber ein Maximum an Schutzmöglichkeiten entstehen, so kommen nur die einfachsten Mittel in Frage, billig im Erstellen, damit überall und von jedermann das Notwendige vorgekehrt wird. Das einfachste Mittel stellt die Sappe dar, der im Zick-zack ausgehobene Schutzgraben. Besser, und für die Hitze und radioaktive Strahlung notwendig, ist eine

Erdüberdachung, deren Dicke nicht unter 90 cm betragen soll. Vielen Wehrmännern sind die «Erbunker» aus den Anfängen des Aktivdienstes von 1939 bekannt, Unterstände in Holzkonstruktion in der Erde. Eine Abdeckung des Holzes gegen Nässe ist nicht ausser acht zu lassen, vor der Erdaufschüttung. Solche Erdbunker könnten leicht selbst, evtl. unter Mithilfe von Nachbarn, erstellt werden. Der Zugang darf nicht in gerader Linie, sondern muss im rechten Winkel zur Eingangstüre führen. Der Vorplatz vor der Türe muss ebenfalls eine gleich starke Erdaufschüttung aufweisen, wie der am Vorplatz befindliche Abort, also mindestens 90 cm. Die Eingangstüre soll gasdicht sein. Die Belüftung im geschlossenen Raum ist mit Erdluft vorzusehen. Das Ansaugen aus dem im Schutzraumboden eingelassenen Rohr kann mit einem selbstverfertigten Blasbalg geschehen. Im Winter sind diese Erdbunker auch gut zu erwärmen. Wo keine freien Flächen zur Verfügung sind, oder diese wegen geringer Ausdehnung im Trümmerbereich liegen, ist wohl oder übel der Kellerschutzraum im Haus nicht zu